



Bundesministerium der Finanzen  
Referat IVC1  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

Per E-Mail an: IVC1@bmf.bund.de

10. Januar 2025

## **Entwurf zur Neufassung des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer 2025 vom 13. Dezember 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr für die Zusendung des Entwurfs zur Neufassung des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 13. Dezember 2024 und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir bitten Sie, unsere folgenden Anmerkungen zu berücksichtigen:

### **I. Allgemeine Anmerkungen**

Wir begrüßen sowohl die Abschaffung der Verlustverrechnungsbeschränkungen für Termingeschäfte und Totalverluste nach § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG als auch die zügige Klarstellung durch einen Entwurf eines BMF-Schreibens mit einer Nichtbeanstandungs- bzw. Übergangregelung für die Jahre 2024 und 2025 im Dezember 2024. Dies schafft ausreichend Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer.

Verband der Auslandsbanken  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
[www.vab.de](http://www.vab.de)

Verband internationaler Banken,  
Wertpapierinstitute und Asset Manager

### **II. Anmerkungen zum Entwurf eines BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 13. Dezember 2024**

Eingetragen im Lobbyregister des  
Deutschen Bundestages, Register-  
nummer: R002246

#### **1. Zu Rn. 325 - Nichtbeanstandungsregelung**

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission, Re-  
gistrierungsnummer:  
95840804-38

In der Aufzählung in der Rn. 325 des Entwurfsschreibens (Nichtbeanstandungsregelung) fehlt die Rn. 119. Diese sollte noch ergänzt werden.

**VORSCHLAG: Die Rn. 325 sollte wie folgt ergänzt werden:**

**„Für den Kapitalertragsteuerabzug wird es nicht beanstandet, wenn die Rn. 8, 8a, 23, 24, 26, 27, 30, 31, bis 32, 34, 36, 38, 42, 43, 46, 47, 59, 60, 61, 61a, 63, 118, 119, 194, 229a, 233 und 234\_ vor dem 1. Januar 2026 noch in der Fassung des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022 (BStBl I S. 742), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 11. Juli 2023 (BStBl I S. 1471) angewendet werden.“**

**2. Zu Rn. 251b und 251c - Erhebung der Kapitalertragsteuer bei Sachwertleistung (§ 44 Absatz 1 Satz 7 bis 11 EStG)**

Wir haben zu den Rn. 251b und 251c die folgenden Anmerkungen:

- a. Das BMF-Schreiben geht u. E. mit der Anforderung, dass der Steuerfehlbetrag gegenüber den Kunden angezeigt werden muss, über die gesetzlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1 S. 10 EStG hinaus. Im EStG wird lediglich die Angabe des Kapitalertrags gefordert. Es sei zudem darauf verwiesen, dass es sich bei der Kapitalertragsteuer im Privatvermögen um eine Flussgröße handelt und die angegebene Kapitalertragsteuer bereits bei der nächsten Transaktion zum Teil erheblich abweichen kann. Die Banken haben sich bisher an die Norm gehalten, dass der Kapitalertrag gegenüber dem Kunden anzuzeigen ist. Den steuerlichen Fehlbetrag zeigen die Banken bisher nicht offen gegenüber ihren Kunden.
- b. Sowohl in der Überschrift als auch im Text der Rn. 251b und 251c werden die Begriffe „Sachwertleistung“ und „Sachzuwendungen“ verwendet. Wir bitten um Bestätigung, dass die Rn. bzw. die gesetzliche Grundlage für alle unbaren Kapitalerträge (Payment-in-Kind, d. h. die Gewährung einer neuen Aktie bzw. eines neuen Anteils am Nominal einer Anleihe anstatt der Zahlung einer Dividende bzw. eines Zinses, Vorabpauschalen, Sachdividenden usw.) anzuwenden ist und kein neuer (Teil-)Bereich von Meldetatbeständen erfasst werden soll.
- c. Zur Nichtbeanstandungsregelung in Rn. 325 ist fraglich, ob ein Andruck des Fehlbetrages an Steuern gegenüber den Kunden benötigt wird. Das würde bedeuten, dass von Bankseite ein höherer Umsetzungsaufwand erforderlich ist und entsprechend mehr Zeit zur Umsetzung benötigt wird. Die Nichtbeanstandungsregelung in Rn. 325 sollte dann um die Rn. 251b und 251c ergänzt werden.

Für Fragen oder weitere Erläuterungen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb